

**58. Über den Begriff und über die Grenzen einer sog. Jäger-  
versicherung.**

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1926 i. S. N. (Nl.) w.  
Land-Feuersozietät der Provinz S. (Bekl.). VI 385/26.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger ist Mitglied der Landwirtschaftlichen Unfall-Entschädigungsgenossenschaft zu A., eines Vereins zur gegenseitigen Unterstützung in Haftpflichtfällen. Mitumfaßt ist auch die Haft-

pflcht, die das Mitglied als Besitzer eines Tieres trifft. Ausdrücklich von der Unterstützung ausgeschlossen sind aber alle Schäden, die bei Ausübung der Jagd herbeigeführt werden. Bei der Beklagten hat der Kläger im August 1924 eine sogenannte „Jägerversicherung“ für sich und einen Jagdhund genommen. Der Hund dient auch zur Bewachung des landwirtschaftlichen Anwesens des Klägers. Am 15. Juli 1925 war der Hund zu diesem Zweck in einem Zwinger auf dem Hofe untergebracht; er machte sich los, lief auf die Straße und biß dort eine Frau. Diese macht den Kläger für den entstandenen Schaden verantwortlich. Er beansprucht seinerseits Versicherungsschutz durch Befreiung von seiner Schadenersatzverbindlichkeit gegen die verletzte Frau bei der Beklagten. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Mit Recht ist der Berufsrichter zu der Auffassung gelangt, daß die Beklagte bei dem zur „Jägerversicherung“ angemeldeten Jagdhund des Klägers nur für Jagdschäden, keinesfalls aber für Schäden aufzukommen hat, die der Hund, wie vorliegend, ohne jede Beziehung zur Jagdausübung angerichtet hat. Diese schon aus dem Wesen der Jägerversicherung entnommene Ansicht findet der Berufsrichter bestätigt in dem besonderen Vertrag, den die Parteien miteinander abgeschlossen haben. Nach § 2 Nr. I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten dienen zur Kennzeichnung und Umgrenzung der durch die Versicherung zu deckenden Haftpflichtgefahren die Antragsvordrucke. Der vom Kläger unterzeichnete Vordruck betrifft die Haftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft und unterscheidet zwischen der — vom Kläger bei der Beklagten nicht eingegangenen — allgemeinen Betriebsversicherung und gewissen Zusatzversicherungen, zu denen auch die Jägerversicherung gehört. Die Betriebsversicherung umfaßt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers „aus dem landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich der dazu gehörigen Tierhaltung (Hunde, Zug-, Zucht- oder sonstige Nutztiere).“ Mitversichert ist auch die Haftpflicht „aus dem Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen nebst Munition, nicht aber während des Mitführens oder der Verwendung zu Jagdzwecken.“ Hier tritt ergänzend die Jägerversicherung ein. Was von den Waffen gilt, muß nach der Meinung des Berufsrichters entsprechend auch

von den Hunden gelten, sodaß von ihnen angerichtete Schäden nur dann unter die Jägerversicherung fallen, wenn sie mit der Verwendung der Hunde zu Jagdzwecken irgendwie in Zusammenhang stehen. Diese Auslegung des Antragsvordrucks ist sicherlich möglich und sie wäre auch dann nicht zu beanstanden, wenn der Inhalt des Vordrucks als Teil der Versicherungsbedingungen zu gelten hätte und diese als sogenannte typische Bedingungen vom Revisionsrichter frei auszulegen wären. Ob das letztere zutrifft, ist bei dem beschränkten Gebiet, innerhalb dessen die Beklagte sich betätigt (§ 2 ihrer Satzung), vielleicht nicht unzweifelhaft; es braucht das aber nicht entschieden zu werden, da die Auslegung, welche das Oberlandesgericht gefunden hat, jedenfalls richtig ist.

Was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht beweiskräftig. Es mag sein, daß jemand, der sich als Besitzer eines Hundes gegen Haftpflichtschäden versichert, damit gegen alle Schäden gedeckt ist, die der Hund irgendwie anrichtet. Es handelt sich dann eben um eine einheitliche Hundeverversicherung und es kommt nicht darauf an, in welcher Weise der Hund gerade verwendet wurde, als er den Schaden anrichtete. Vorliegend war aber der Kläger einerseits Mitglied der Landwirtschaftlichen Unfall-Entschädigungsgenossenschaft und hier auch als Besitzer von Tieren gegen Haftpflichtschäden gedeckt mit Ausnahme der bei Ausübung der Jagd herbeigeführten, und andererseits war er bei der Beklagten die streitige Jägerversicherung eingegangen, eine ausgesprochene Zusatzversicherung, die bestimmt ist, die bei der Versicherung des landwirtschaftlichen Betriebs verbleibende Lücke in der Deckung zu schließen. In einem solchen Falle kann der Besitzer des Hundes wegen der Hundeschäden bei zwei verschiedenen Stellen Schutz suchen, und es muß deshalb unterschieden werden, ob der Hund, als er den Schaden anrichtete, im landwirtschaftlichen Betrieb oder als Hund des Jägers verwendet wurde. Der Revision kann zugegeben werden, daß es Grenzfälle geben wird, in denen es schwer sein mag, die aufgeworfene Frage zu entscheiden. Mit dieser Erwägung läßt sich aber die grundsätzliche Notwendigkeit der Fragestellung nicht bekämpfen.

Die Auffassung anderer Versicherungsgesellschaften über den Umfang einer Jägerversicherung bei der Auslegung heranzuziehen, hat der Berufsrichter abgelehnt, weil nicht feststehe, daß bei diesen Gesellschaften die Versicherungsbedingungen ebenso lauteten

---

wie bei der Beklagten. Zu Unrecht wendet sich dagegen die Revision. Über den Wortlaut der Versicherungsbedingungen der anderen Gesellschaften war in der Tat nichts behauptet worden, und ohne diese Unterlage konnte den Auffassungen jener Gesellschaften keine Bedeutung beigemessen werden.